

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Landkreis Friesland, Stellungn. v. 08.02.2013, ○ Deutsche Telekom, Oldenburg, Stellungnahme vom 05.02.2013, ○ Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland, Stellungnahme v. 04.02.2013, ○ TenneT TSO GmbH, Stellungnahme v. , Stellungnahme v. 17.01.2013, ○ Entwässerungsverband Varel, Stellungnahme v. 22.01.2013, ○ e.on Netz GmbH, Lehrte, Stellungnahme v. 24.01.2013 	
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB. AUR, Stellungn. v. 05.02.2013: Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Kreisstraße Nr. 109, deren Belange die NLStBVGB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Das Sichtdreieck im Knotenpunkt K 109 / Aidenburger Straße soll entsprechend der aktuellen Richtlinie (RASt 06) angepasst werden. Hier sind die Sichtfelder (3m /70m) dauerhaft von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Haufen, Bewuchs etc.) dauerhaft freizuhalten. Mit Bezug auf meine Stellungnahme vom 20.11.2012, Az.: 2111-2141/211 02-51-5.Änd., weise ich darauf hin, dass die Beschreibung in Punkt 4.1 der Begründung nicht ganz korrekt ist bzw. missverständlich formuliert wurde. Es handelt sich hier nicht um die "Anhaltesichtweite", sondern um die "Anfahrtsicht" und das Maß von 1,75m wird parallel zur Fahrbahnachse (mittlere Fahrstreifenmarkierung) und nicht vom Fahrbahnrand abgesetzt. Dieses Absetzmaß wird auch nur in östliche Blickrichtung angesetzt. In der westlichen Blickrichtung wird das Maß von 70 m in der Fahrbahnachse gemessen. Ich gehe jedoch davon aus, dass die zeichnerische Darstellung im Plan korrekt ist. Es wirken Verkehrslärmimmissionen der K 109 auf das Plangebiet ein, die in den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und 2.2 berücksichtigt werden. Der Straßenbau-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die redaktionelle Änderung wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Das genannte Bezugsmaße des Sichtdreiecks wird angepasst.</p> <p>Zeichnerisch ist das Sichtdreieck korrekt dargestellt. Der Normenbezug wird in den betreffenden Texten redaktionell angepasst.</p> <p>Da sowohl die verkehrliche Anbindung an die K 104, als auch die Belange des</p>

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>lastträger der K 109 ist von jeglichen Forderungen (insb. Lärmschutz), die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung. Im Auftrage (Borchers)</p>	<p>Lärmschutzes und die Berücksichtigung der Sichtfelder im Rahmen dieser Bauleitplanung abschließend geregelt werden, sind weitere die Kreisstraße betreffenden Belange, derzeit nicht erkennbar. Somit ergeben sich keine weiteren Forderungen an den Straßenbaulastträger.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Stellungnahme v. 23.01.2013: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2012, die nach wie vor gültig ist. Die Stellungnahme liegt diesem Schreiben in Kopie bei. Im Auftrage Katrin May</p> <p>Stellungnahme vom 20.11.2012: Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE AG, Postfach 25 40, 26015 Oldenburg. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. i. A. Nowak</p>	<p>Auf die Abwägung auf die Stellungnahme vom 20.11.2012 wird verwiesen. Inzwischen besteht keine Erdgashochdruckleitung mehr.</p> <p>Eine Überprüfung der EWE hat ergeben, dass weder im Plangebiet noch in nächster Nähe eine Erdgashochdruckleitung verläuft. Es bestehen lediglich örtliche Versorgungsleitungen in den Gehwegen.</p> <p>Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>EWE NETZ GmbH I Netzregion Oldenburg/Varel, Stellungnahme v. 06.02.2013: Wir beziehen uns auf die oben genannte Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung: In dem Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und in ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht. ReinhardTröger Gerrit Feeken</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Kabel Deutschland, Leer, Stellungnahme v. 13.02.2013: Zur o.a. Planung haben wir bereits am 06.11.2012 S/8462 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</p> <p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Leer, Stellungnahme v. 06.11.2012: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. «Zeichenerklärung.pdf» «Kabelschutzanweisung_3.pdf» «Varel AIdenburger Str..pdf» Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</p>	<p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 06.11.2012 wird verwiesen. Bei den angesprochenen Leitungen handelt es sich um bestehende Hausanschlussleitungen, die durch die Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Bei den betreffenden Leitungen handelt es sich um eine vorhandene Hausanschlussleitung. Sie wird von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen. Im Übrigen besteht innerhalb der Begründung ein allgemeiner Hinweis auf bestehende Ver- und Versorgungsleitungen, wonach besondere Rücksicht auf bestehende Leitungen bei bevorstehenden Erdarbeiten zu nehmen ist. In Zweifelsfällen sind örtliche Einweisungen durch den Versorger zu beantragen.</p> <p>Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>OOWV, Brake, Stellungnahme vom 08.02.2013: Mit Schreiben vom 25.10.2012, T IB 704/12/Die/Boc haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrecht erhalten. i. V. K. Hundertmark</p> <p>OOWV, Brake, Stellungnahme v. 25.10.2012: Wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann an unsere zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden. In der anliegenden Planunterlage sind die Entsorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, Telefon: 04461 9810211 in der Örtlichkeit angeben lassen. In Vertretung gez. Hundertmark</p>	<p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 25.10.2012 wird verwiesen.</p> <p>Ver- und Entsorgungsleitungen befinden sich nicht im Plangebiet. Die Anschlussmöglichkeiten für das Plangebiet werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>